

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 21/13 S

S 14 SO 248/11 ER (SG Wiesbaden)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Main-Taunus-Kreis,
Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2013 durch den
Richter C o s e r i u als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Wiesbaden vom
9. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) hat einen Antrag der Antragstellerin, ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren fortzusetzen, das mit Vergleich vom 3.8.2011 beendet worden war, abgelehnt (*Beschluss vom 9.1.2012*). Hiergegen hat die Antragstellerin am 3.6.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des SG ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 172 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Eine Verweisung bzw Abgabe an das Landessozialgericht, weil das BSG ohnedies für eine Beschwerde gegen Entscheidungen des SG nicht zuständig ist, bedarf es deshalb nicht; die Antragstellerin begehrt zudem ausdrücklich eine Entscheidung des BSG. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

